



Maßnahmen- bekanntgabe zu

Außenfinanzierung der WIEN
ENERGIE GmbH
Prüfungersuchen gemäß
§ 73e Abs. 1 WStV vom
22. Dezember 2022

StRH IV - 15329-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	5
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	5
Bericht der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	9
Umsetzungsstand im Einzelnen	10
Empfehlung Nr. 1	10
Empfehlung Nr. 2	11
Bericht der WIENER STADTWERKE GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlung	12
Umsetzungsstand im Einzelnen	13
Empfehlung Nr. 1	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
E-Mail	Elektronische Post
ESTER	Euro-Short-Term-Rate
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖVP	Österreichische Volkspartei
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
WStV	Wiener Stadtverfassung

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des ÖVP-Klubs im Wiener Rathaus gemäß § 73e Abs. 1 dritter Satz WStV vom 22. Dezember 2022 die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 6. Dezember 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 14. Dezember 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des ÖVP-Klubs im Wiener Rathaus die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH einer Prüfung. Der vorliegende Bericht zeigt den gesamten externen Finanzierungsaufwand, verursacht durch die prüfungsgegenständliche Außenfinanzierung, der WIEN ENERGIE GmbH auf. Auch wurde dieser Finanzierungsaufwand getrennt nach Cash-Pool, Bankenfinanzierung und Finanzierung durch die Stadt Wien dargestellt.

Die WIEN ENERGIE GmbH tätigte in den vergangenen Jahren Termingeschäfte an den Energiebörsen, die Sicherheitsleistungen - sogenannte Margins bzw. Marginzahlungen - nach sich zogen. Aufgrund der stark steigenden Energiepreise stiegen diese Sicherheitsleistungen, welche Kautionen darstellten, ebenfalls erheblich an. Zu deren Finanzierung musste die WIEN ENERGIE GmbH, nachdem die eigenen Finanzmittel nicht mehr ausreichten, erhebliche Finanzmittel aufnehmen.

Zunächst erfolgte die Finanzierung über den WIENER STADTWERKE-Konzern-Cash-Pool, für welchen im Jahr 2010 eine eigene Gesellschaft als Cash-Pool-Leader gegründet wurde. Bereits im Gründungsjahr traf die WIEN ENERGIE GmbH eine entsprechende Vereinbarung mit dieser Schwestergesellschaft. Bis zum Jahresende 2021 konnte die WIEN ENERGIE GmbH ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf ausschließlich über den Cash-Pool abdecken, dessen Mittel von den Cash-Pool-Teilnehmerinnen aus dem Konzern stammten. Ende des Jahres 2021 musste der Cash-Pool zur Finanzmittelaufstockung erstmalig zwei Barvorlagen bei Kreditinstituten aufnehmen. Im Jahr 2022 wurden bis August weitere 16 Barvorlagen zur Aufstockung des Konzern-Cash-Pools aufgenommen, wobei deren Rückführungen

in den meisten Fällen innerhalb eines Monats erfolgten. Nur in zwei Fällen wurden mehrmonatige Laufzeiten vereinbart, wodurch diese Mittel in der Gesamthöhe von 470 Mio. EUR zum Jahresende 31. Dezember 2022 noch im Cash-Pool vorhanden waren.

Hinsichtlich des Konzern-Cash-Pools empfahl der StRH Wien, den Ausnahmetatbestand für die Aufnahme von Barvorlagen näher zu spezifizieren. Weiters wurde empfohlen, Limits für alle Cash-Pool-Teilnehmerinnen festzulegen und den Cash-Pooling-Rahmenvertrag den aktuellen Konzernstrukturen anzupassen.

Im Jahr 2022 finanzierte die WIEN ENERGIE GmbH ihren weiter steigenden Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den energiebörslichen Marginzahlungen auch über konzerninterne Darlehensverträge mit der WIENER STADTWERKE GmbH. Als Konzernspitze hatte die WIENER STADTWERKE GmbH u.a. auch die Aufgabe einer Finanzholding, welche die Fremdmittelbeschaffung für den gesamten Konzern über den Kapitalmarkt abwickelte. Die WIENER STADTWERKE GmbH nahm im Jahr 2022 am Kapitalmarkt Kredite von Kreditinstituten auf, die sie zu gleichen Bedingungen an die WIEN ENERGIE GmbH weitergab. Dabei handelte es sich um Barvorlagen, um Kreditlinien sowie um (Einmal-)Kredite, welche bei den sogenannten vier Überbrückungsfinanzierungs-Runden aufgenommen wurden. Insgesamt betrug die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH über konzerninterne Darlehen bzw. Darlehensverträge im Jahr 2022 somit 1,65 Mrd. EUR, welche auf Bankfinanzierungen der Konzernmutter beruhten.

Hinsichtlich der konzerninternen Finanzierung hielt der StRH Wien fest, dass sich keine Hinweise einer möglichen Verletzung des Verbotes der Einlagenrückgewähr bei den im Betrachtungszeitraum eingegangenen Kreditverhältnissen ergaben.

Der StRH Wien hielt weiters fest, dass in keinem der Kreditverträge mit Banken als Verwendungszweck die „Finanzierung von notwendigen Sicherheitenleistungen der Wien Energie für Termingeschäfte auf unbestimmte Zeit“ o.Ä. vereinbart wurde. Es war anzumerken, dass dies entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich war. Die auf den Bankkrediten basierenden konzerninternen Darlehensverträge, abgeschlossen zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, enthielten jedoch in den jeweiligen Präambeln Ausführungen, wonach die Darlehensnehmerin aufgrund aktueller Entwicklungen an den internationalen Energiemärkten einen gesteigerten Liquiditätsbedarf aufwies.

Was die Fristenkonformität zwischen Kapitalüberlassung und Kapitalbindung betraf, war vom StRH Wien festzuhalten, dass die Verträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit Kreditinstituten grundsätzlich kurzfristige Laufzeiten umfassten, jedoch in zwei Fällen durch Prolongationen eine Mittelfristigkeit erreichten. Die Kreditrahmenverträge mit der Stadt Wien waren ebenfalls von kurzfristiger Natur.

Grundsätzlich schloss die WIENER STADTWERKE GmbH bzgl. der Barvorlagen, Kreditrahmen und (Einmal-)Kredite schriftliche Kreditverträge mit den involvierten Banken ab. Im Fall einer Barvorlage wurde dieses Geldhandelsgeschäft telefonisch vereinbart und mittels E-Mail bestätigt. Auch Kreditprolongationen basierten grundsätzlich auf schriftlichen Vereinbarungen. Im Betrachtungszeitraum wurde eine Prolongation telefonisch vereinbart und mittels E-Mail bestätigt. Damit wurden neben dem jeweiligen Kreditbetrag im Wesentlichen die Laufzeit, die Höhe der Zinsen (Fixzinsen bzw. variable Zinsen auf Basis von Referenzzinssätzen wie EURIBOR oder ESTER in Form von Zinsaufschlägen sowie Mindestzinssätzen), die Bereitstellungsgebühr bzw. Bereitstellungsprovision und die jeweilige abzurufende Mindesttranche bei Kreditlinien sowie Kündigungsbestimmungen vereinbart. Weiters waren sogenannte Covenants, wie Informationspflichten der Kreditnehmerin, Bestimmungen zur Gleichrangigkeit, zu Cross-Defaults, zu Kontrollwechsel und zu gesellschaftlichen Änderungen sowie zur wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin in den vorliegenden Kreditverträgen zu nennen.

Vom StRH Wien war auch festzuhalten, dass die prüfungsgegenständlichen Finanzierungen über diverse Kreditinstitute von der WIENER STADTWERKE GmbH gemäß BVergG nicht auszuschreiben waren, allerdings wurden die Finanzierungsangebote vor der Annahme einer externen Prüfung durch eine Anwaltskanzlei unterzogen.

Nachdem die Finanzierungsmaßnahmen durch den WIENER STADTWERKE-Konzern im Laufe des Jahres 2022 nicht mehr ausreichten, stellte die Stadt Wien als 100%ige Eigentümerin auf Grundlage von Genehmigungen durch den Herrn Bürgermeister im August 2022 insgesamt 3,40 Mrd. EUR in Form von drei Kreditrahmenverträgen für die Liquiditätserfordernisse der WIEN ENERGIE GmbH bereit.

Infolge entsprechender Abrufungen durch die WIENER STADTWERKE GmbH veranlasste die MA 5 - Finanzwesen am 26. August 2022 und am 29. August 2022 die Auszahlung der ersten beiden Kreditrahmen mit einem Gesamtvolumen von 1,40 Mrd. EUR. Die Bereitstellung dieser Mittel erfolgte aus den liquiden Mitteln der Stadt Wien, wobei deren Tilgung

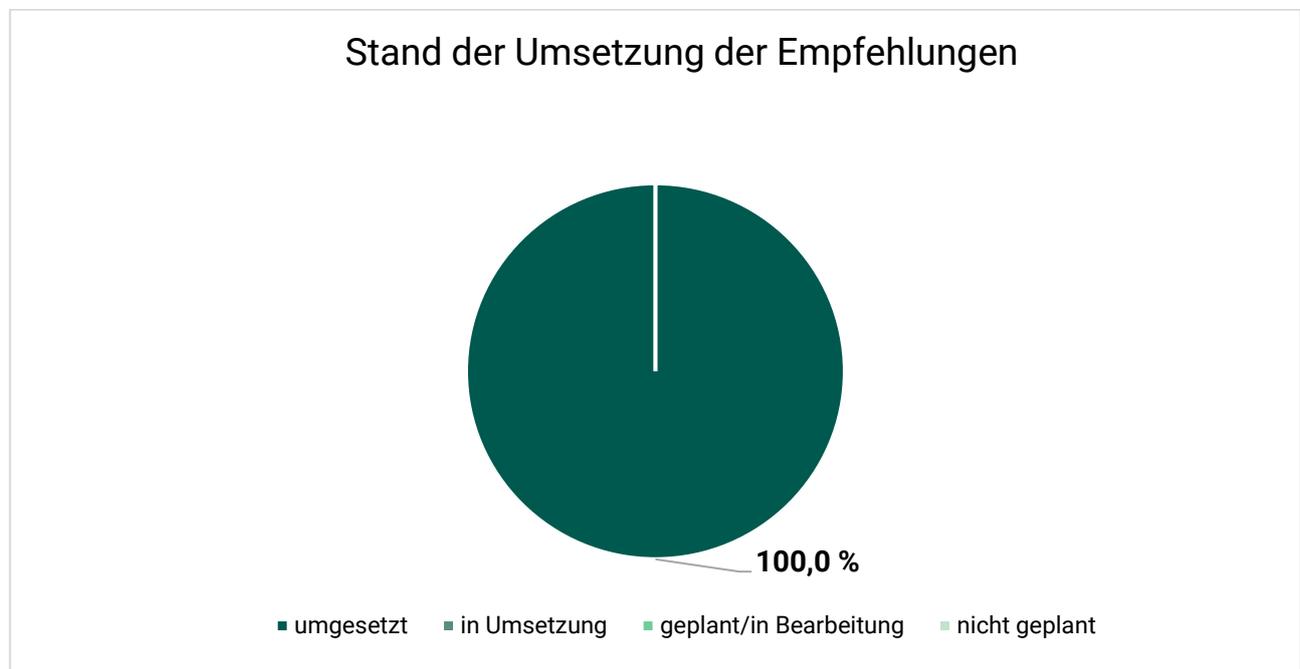
durch die WIENER STADTWERKE GmbH bis Anfang Dezember 2022 abgeschlossen war. Zur Refinanzierung des dritten Kreditrahmenvertrages über 2 Mrd. EUR schloss das Land Wien einen Darlehensvertrag mit der Republik Österreich über die OeBFA ab. Da jedoch letztlich die WIENER STADTWERKE GmbH keine Mittel aus diesem Kreditrahmenvertrag abrief, unterblieb eine diesbezügliche Inanspruchnahme.

Angesichts der vorgenommenen Finanzierung der drei Kreditrahmen waren die zehn Fragen des Prüfungsersuchens in Bezug auf die Stadt Wien größtenteils nicht beantwortbar, zumal der antragstellende Klub von einer Kreditaufnahme der Stadt Wien bei Banken ausging. Hinsichtlich der Frage nach den Gesamtkosten stellte der StRH Wien fest, dass aufseiten der Stadt Wien als Kreditgeberin für die Refinanzierung der drei Kreditrahmen keine unmittelbaren Aufwendungen anfielen. Vielmehr lukrierte die Stadt Wien auf Basis der Bedingungen der drei Kreditrahmenverträge bis zum 31. Dezember 2022 Gesamterträge von 6,06 Mio. EUR, die insbesondere aus beihilfenrechtlichen Erwägungen zu verrechnen waren und einem Drittvergleich standhielten.

Bericht der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen zwei Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	2	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Barvorlagen für den Konzern-Cash-Pool in den Jahren 2021 und 2022 in beträchtlicher Höhe wurde empfohlen, den Ausnahmetatbestand in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hinsichtlich des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes näher zu spezifizieren.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH:

Es ist Sinn und Zweck einer Cash-Pooling-Gesellschaft, zu jeder Zeit für ausreichende Liquidität zu sorgen. Hiefür ist die Möglichkeit zur Aufnahme von Barvorlagen wesentlich. Alle Maßnahmen zur Liquiditätssicherung des Cash-Pools gehören zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH. Die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH hat den Gedanken der Empfehlung aber durch folgende Maßnahmen aufgenommen, d.h. der Cash-Pooling-Rahmenvertrag wurde überarbeitet und es wurden Gesamtverschuldungslimits für jede Pooling-Teilnehmerin festgelegt. Der neue Cash-Pooling-Rahmenvertrag ist seit September 2023 in Kraft und wurde in den zuständigen Gremien der jeweiligen teilnehmenden Gesellschaften ge-

nehmigt. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Barvorlagen durch die Cash-Pooling-Gesellschaft nunmehr unter bestimmten festgelegten Bedingungen (Laufzeit und Betrag) durch einen Geschäftsführer der Konzernleitung vorab zu genehmigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 2

Es wären Limits für alle Cash-Pool-Teilnehmerinnen festzulegen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH:

Wie bereits erwähnt, wurde ein neuer Cash-Pooling-Rahmenvertrag ausgearbeitet, der seit September 2023 in Kraft getreten ist. Unter anderem wurden Gesamtverschuldungslimits vereinbart, die die maximale Verschuldung jeder Teilnehmerin im Cash-Pooling limitieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

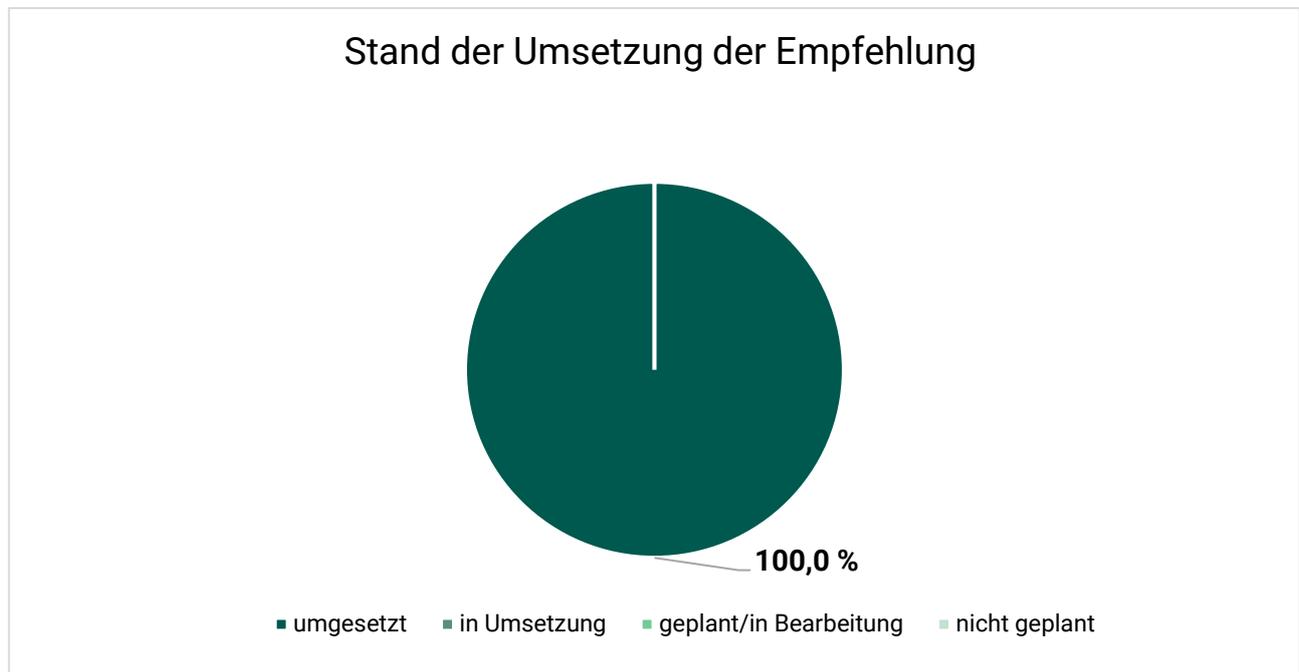
Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bericht der WIENER STADTWERKE GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Obwohl es sich bei einigen Umgründungsmaßnahmen um jene mit Gesamtrechtsnachfolge handelte, wäre die Anpassung des Cash-Pooling-Rahmenvertrages an die aktuellen Konzernstrukturen mit den aktuell teilnehmenden Konzerngesellschaften vorzunehmen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass im Sinn der Empfehlung ein neuer Cash-Pooling-Rahmenvertrag erstellt, mit den Teilnehmerinnen abgestimmt und durch die Gremien genehmigt worden ist. Der neue Vertrag ist seit September 2023 in Kraft. Die aktuelle Struktur und die korrekten Firmenbezeichnungen der teilnehmenden Gesellschaften wurden im Vertrag abgebildet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag.^a Gabriele Weghofer, MSc

Wien, im Oktober 2024